jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/7/28 4Ob65/64, 4Ob37/81, 4Ob91/82, 8ObA303/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.07.1964

Norm

AngG §27 Z6 E6c

Rechtssatz

Eine an sich erhebliche Ehrverletzung bildet selbst dann, wenn sie zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt hat, keinen Entlassungsgrund nach § 27 Z 6 AngG, wenn besondere Umstände (Erregung über das vorhergegangene Verhalten des Gekränkten, Verteidigung gegen einen vermutlich ungerechtfertigten Vorwurf, langjährige Dienstzeit, Einmaligkeit des Vorfalls) sie als entschuldbar erscheinen lassen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 65/64
  Entscheidungstext OGH 28.07.1964 4 Ob 65/64
  Veröff: Arb 7961
- 4 Ob 37/81
  Entscheidungstext OGH 15.09.1981 4 Ob 37/81
  nur: Eine an sich erhebliche Ehrverletzung bildet keinen Entlassungsgrund nach § 27 Z 6 AngG, wenn besondere Umstände (Erregung über das vorhergegangene Verhalten des Gekränkten, Verteidigung gegen einen vermutlich ungerechtfertigten Vorwurf, langjährige Dienstzeit, Einmaligkeit des Vorfalls) sie als entschuldbar erscheinen lassen. (T1) Veröff: DRdA 1983,373 (Pfeil)
- 4 Ob 91/82
  Entscheidungstext OGH 14.09.1982 4 Ob 91/82
  nur T1
- 8 ObA 303/95
  Entscheidungstext OGH 08.02.1996 8 ObA 303/95
  nur T1

Schlagworte

SW: Angestellte, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Entschuldbarkeit, Entschuldigungsgrund, Vorstrafe, Straftat, strafbare Handlung, Unmutsäußerung, Gemütsbewegung, Kränkung, Beleidigung, Ehrenbeleidigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0029671

Dokumentnummer

JJR_19640728_OGH0002_0040OB00065_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at